



Beschluss des Bundesausschuss der ASJ am 25. Februar 2012 in Hamburg

Öffentliche Diskussion und Überprüfung von "ACTA"

Antragsteller: LV Sachsen

Im Auftrag des Bundesausschuss vom 25. Februar 2011 hat der ASJ-Bundesvorstand beschlossen:

Der ASJ-Bundesvorstand fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die Mitglieder der Sozialistischen Fraktion im Europaparlament unabhängig von dem Ergebnis der Prüfung durch den EUGH auf, sich gegen eine Ratifizierung und/oder Umsetzung des "Anti-Counterfeiting Trade Agreement" (ACTA) in der vorliegenden Form einzusetzen.

Erforderlich ist eine breite, auch öffentliche Debatte mit einem Ziel einer grundlegenden Revision des Abkommens, bei denen u.a. oder völkervertragsrechtlich bindenden, interpretatorischen Vorbehalten

- die berechtigten Interessen der Urheber und Verwerter an einem Immaterialgüterschutz in einen sachgerechten Ausgleich mit den Belangen der Nutzer gebracht werden,
- Reichweite und Verfahren der Reaktionen auf (vermeintliche) Urheberrechtsverletzungen differenziert und in rechtsstaatskonformer Weise geregelt werden,
- der Datenschutz gewahrt bleibt,
- eine direkte oder mittelbare Heranziehung der Internetzugangsanbieter zur flächendeckenden "Durchleuchtung"/Kontrolle des Internetverkehrs (z.B. durch "Deep Packet Inspection" auch mit dem Ziel der Identifikation von Urheberrechtsverstößen) ausgeschlossen bleibt und
- sachwidrige Beschränkungen des Handelsverkehrs ausgeschlossen bleiben.

Begründung:

1. Der Dritte Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Internet und Digitale Gesellschaft" (Urheberrecht) vom 23.11.2011 (BT-Drs. 17/7899, 69 f.) beschreibt das "Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika" (ACTA) (Rat der EU, Institutionelles Dossier 2011/0166 (NLE) v. 9.9.2011 – 12196/11 REV 3 (de)) wie folgt:

"Das so genannte Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) soll den Charakter eines Handelsvertrages haben, enthält jedoch schwerpunktmäßig Regelungen zu Urheber- und Markenrechten sowie zum gewerblichen Rechtsschutz. Darüber hinaus befasst sich ACTA insbesondere mit der Frage der zivil- und strafrechtlichen Rechtsdurchsetzung und der internationalen Kooperation der Vertragsstaaten in diesen Bereichen. Ziel des Abkommens ist es, die Standards der teilnehmenden Staaten für die Durchsetzung der Immaterialgüterrechte zu harmonisieren und global zu etablieren, um so auch international gegen Produktfälschungen vorgehen zu können. Eine Unterscheidung zwischen kommerziellen und nicht kommerziellen Rechtsverstößen besteht dabei nicht. Besonders stark steht das Internet im Regelungsfokus. So werden Provider zur Kooperation aufgefordert, wobei diese nicht näher spezifiziert ist. Diese

Kooperationspflicht könnte also theoretisch auch mit einer Pflicht zur Kontrolle der versandten Datenpakete (Deep Packet Inspection) einhergehen. Zur Durchsetzung sieht ACTA nicht nur zivilrechtliche Haftungsansprüche, sondern auch umfassende strafrechtliche Sanktionen vor. Diese Bestimmungen müssen von den Mitgliedstaaten jedoch nicht verpflichtend umgesetzt werden."

2. In Wissenschaft, bei Nichtregierungsorganisationen und in der (Netz-)Öffentlichkeit stößt ACTA inzwischen auf eine breite politische wie verfassungsrechtliche Kritik. Die Kritikpunkte werden u.a. wie folgt zusammengefasst (<http://www.stopp-acta.info/deutsch/fakten/fakten/fakten.html>):

"Mangel an demokratischer Glaubwürdigkeit: ACTA hat etablierte multilaterale Foren wie WIPO und WTO umgangen, die auf demokratischen Prinzipien und Offenheit basieren und über klare Verfahrensgarantien verfügen.

ACTA wurde hinter verschlossenen Türen ausgehandelt, unter Ausschluss der meisten Entwicklungsländer, mit geringer demokratischer Rechenschaftspflicht auf UN-, EU- oder nationaler Ebene.

ACTA strebt die Schaffung einer neuen Institution an, den "ACTA Ausschuss", ohne gleichzeitig die Garantien oder Verpflichtungen dieses neuen Gremiums für eine offene, transparente und integrative Arbeitsweise zu definieren, mit der es öffentlich überprüft werden könnte.

Der nicht gewählte "ACTA-Ausschuss" wird für die Umsetzung und Auslegung des Abkommens verantwortlich und sogar dazu in der Lage sein, ohne jegliche öffentliche Rechenschaftspflicht Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen, nachdem diese angenommen wurde.

Bis heute hat keine am ACTA-Abkommen beteiligte Partei der Öffentlichkeit Zugang zu den Verhandlungsdokumenten gewährt, der notwendig wäre, um die vielen mehrdeutigen und unklaren Elemente des Textes auswerten zu können.

Die Kommission hat keine Folgenabschätzung speziell für das ACTA vorgenommen, sondern einfach alte wiederverwendet, die für die Richtlinien zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (I und II) erstellt wurden. Es wurde keine Folgenabschätzung für Auswirkungen auf die Grundrechte durchgeführt, insbesondere bezüglich Drittländer, die oft nicht über die gleichen Datenschutz-, Meinungsfreiheits- und rechtsstaatlichen Garantien verfügen, wie die EU.

Gefahren für die Meinungsfreiheit und den Zugang zu Kultur: Die Interessen der Rechteinhaber werden Meinungsfreiheit, Datenschutz und anderen fundamentalen Rechten übergeordnet. ACTA legt die Regulierung der Meinungsfreiheit in die Hände privater Unternehmen, da das Abkommen Dritte, wie zum Beispiel Internet-Provider, dazu verpflichtet Online- Inhalte zu überwachen, deren Rolle es nicht ist, über Meinungsfreiheit zu bestimmen.

ACTA könnte den Nutzen des kulturellen Erbes unserer Gesellschaft behindern, da es Strafen und kriminelle Risiken erhöht, sobald man Werke nutzen möchte, deren Eigentümer oder Rechteinhaber schwierig zu identifizieren oder zu lokalisieren sind (sogenannte "verwaiste Werke").

Die endgültige Fassung des Abkommens, dessen Bedeutung nicht vor der Ratifizierung klargestellt wurde, ist vage und könnte so ausgelegt werden, dass zahlreiche Bürger für geringfügige Vergehen kriminalisiert werden.

Gefahren für den Datenschutz: ACTA drängt Internet-Provider zur Überwachung ihrer Netzwerke und zur Offenlegung persönlicher Daten der angeblichen Rechtsverletzer. Anwälte und vermeintliche Urheberrechts-Inhaber in Europa, nutzen bereits Zwangstaktiken, um unschuldige Nutzer durch die Erhebung großer Summen für "Abfindungszahlungen" zu instrumentalisieren und so Gerichtsverhandlungen zu verhindern. Das ist eine Politik, die die EU versuchen sollte zu verbieten und nicht zu exportieren.

Eine erhöhte Vermittler-Haftung würde Internet-Providern zu Unrecht einen Anreiz für die Überwachung ihrer Netzwerke und die vermehrte Verwendung eingreifenderer Mittel zur Identifizierung vermeintlicher Rechtsverletzer schaffen, wie z. B. großflächige Kommunikationsüberwachungen mithilfe von "Deep Packet Inspection". Dadurch wird die Privatsphäre der Nutzer grob verletzt.

Hindernisse für Innovation: ACTA könnte einen abschreckenden Effekt auf Innovationen ausüben. Wenn man bedenkt, dass Innovationen, wie z. B. in der Softwareentwicklung, häufig in rechtlichen "Grauzonen" entstehen, scheint es unvermeidlich, dass das ACTA- Abkommen neue digitale und andere industrielle Neuerungen hemmen wird, da Entwickler Angst vor hohen Geldstrafen und strafrechtlichen Maßnahmen in Fällen einer unabsichtlichen Verletzung des Urheberrechts haben müssen.

Härtere Strafen könnten Unternehmensgründer abschrecken, die es sich nicht leisten können, Rechtsstreitigkeiten auszutragen.

Das ACTA-Abkommen kann wettbewerbswidriges Verhalten fördern. Da Internetanbietern rechtliche Verantwortlichkeiten auferlegt werden, werden kleine Internet-Firmen nicht die Kapazitäten aufbringen können, um die rechtlichen Anforderungen erfüllen können, was größeren Firmen einen signifikanten Vorteil verschafft.

Schaden für den Handel: Auch wenn die EU das ACTA-Abkommen als rechtlich bindenden Vertrag auffassen würde, haben die Vereinigten Staaten bereits deutlich gemacht, dass sie das ACTA-Abkommen als unverbindliche "Vereinbarung" betrachten. Das könnte zu Problemen der Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Status des ACTA-Abkommens führen und den US eine höhere Flexibilität ermöglichen, die wiederum einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU schafft.

Die Vorschläge des ACTA-Abkommens, die den Datenschutz und die Meinungsfreiheit betreffen, werden in Staaten exponentiell gefährlicher sein, in denen eine grundrechtliche Gesetzgebung fehlt.

Das ACTA-Abkommen könnte unfaire Handelsschranken für den internationalen Handel schaffen. Wie China bereits bewiesen hat, können informelle und nicht gesetzeskonforme Vereinbarungen mit Internet-Providern leicht als nicht-tarifäre Handelsbeschränkungen verwendet werden.

Fehlende Rechtsklarheit: Der Wortlaut des ACTA-Abkommens ist vage, was zu Rechtsunsicherheit im Hinblick auf verschiedene zentrale Begriffe führt. Durch die Einführung höherer Durchsetzungsnormen als die derzeit existierenden (z. B. TRIPS), mit nur vagen und undurchsetzbaren Verweisen auf Garantien, ist das ACTA-Abkommen nicht an den aktuellen internationalen Rechtsstandards ausgerichtet. Das ACTA-Abkommen wird den europäischen Standards zum Schutz und zur Förderung der Universalität, Integrität und Offenheit des Internets, wie vom Europarat umrissen, nicht gerecht. Dieser hat bekräftigt, dass "Staaten die Verantwortung dafür tragen, dass in Übereinstimmung mit den anerkannten Standards der internationalen Menschenrechte und den Grundsätzen des Völkerrechts, sichergestellt wird, dass ihre Aktionen keine nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf den Zugang und die Nutzung des Internets haben".

3. Die AsJ anerkennt das Bedürfnis nach einem wirksamen Schutz von Immaterialgüterrechten. Es müssen aber auch die berechtigten Belange der NutzerInnen gewahrt und bei den Schutzmaßnahmen rechtsstaatliche Grundsätze beachtet sowie kontraproduktive Nebenwirkungen vermieden werden. Dies ist bei ACTA unabhängig davon nicht der Fall, dass der vorstehenden Kritik nicht in jeder Einzelheit zuzustimmen ist. Es besteht erheblicher Änderungsbedarf, der die Ratifizierung und Umsetzung in unveränderter Form ausschließt.

4. Die Ankündigung der Bundesregierung vom 10.2.2012, die Unterzeichnung von ACTA (vorerst?) auszusetzen und die Entscheidung im Europäischen Parlament abzuwarten (s.a. Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion - AG Rechtspolitik und AG Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" - vom 10. Februar 2012 „ACTA: Bundesregierung drückt sich vor ihrer Verantwortung und spielt auf Zeit“), schafft Raum für eine intensivere Debatte - in Deutschland, vor allem aber auch auf Unionsebene -, an der sich auch die ASJ zu beteiligen hat.